

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 13. Februar 2026

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in überversorgten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 02.02.2026 folgenden

Beschluss:

- I. Für die nachstehend genannten Arztgruppen wird in den nachstehend genannten Planungsbereichen eine Überversorgung festgestellt:

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 02.02.2026
Hausärzte	HÄP Dießen am Ammersee	110,40
Hausärzte	MB Bad Tölz	110,58
Hausärzte	HÄP Bad Windsheim	111,38
Hausärzte	HÄP Uffenheim	112,41
Hausärzte	HÄP Gunzenhausen	111,45
Hausärzte	HÄP Spessart	110,91
Hausärzte	MB Kitzingen	110,63
Hausärzte	MB Waldsassen	115,52
Hausärzte	MB Furth i. Wald	110,92
Hausärzte	HÄP Nördlingen	110,07
Hausärzte	MB Illertissen	110,02

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.02.2026
Augenärzte	LK Haßberge	118,66
Frauenärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	113,74
Frauenärzte	SK Augsburg	110,34
Hautärzte	LK Cham	117,74
Hautärzte	LK Donau-Ries	116,63
Kinder- und Jugendärzte	SK Ingolstadt	111,89
Kinder- und Jugendärzte	LK Altötting	115,96
Kinder- und Jugendärzte	LK Kronach	117,11
Kinder- und Jugendärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	115,40
Nervenärzte	LK München	111,33
Nervenärzte	LK Kelheim	117,16
Psychotherapeuten	LK Kronach	111,87
Psychotherapeuten	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	113,25
Psychotherapeuten	LK Tirschenreuth	120,45
Psychotherapeuten	LK Augsburg	110,65
Urologen	LK Haßberge	128,68

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 02.02.2026
Kinder- und Jugendpsychiater	Oberfranken-West	116,64

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 02.02.2026
Transfusionsmediziner	Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns	110,40

Für die unter Ziffer I. genannten Arztgruppen werden in den dort genannten Planungsbereichen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V haben die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen festzustellen, ob in den einzelnen Planungsbereichen für die der Bedarfsplanung unterliegenden Arztgruppen eine Überversorgung vorliegt. Dies ist nach § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Fall, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist. Die Prüfung richtet sich nach den §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 18.06.2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 22.09.2025 B3, in Kraft getreten am 01.07.2025.

Die auf dieser Grundlage vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 02.02.2026 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad jeweils um mindestens 10 % überschritten wird. Damit war festzustellen, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eine Überversorgung vorliegt.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der letzte verfügbare amtliche Einwohnerstand für Bayern vom 31.12.2024 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen und angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 02.02.2026 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung unter Ziffer II. beruht auf § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SGB V. Die Zulassungsbeschränkungen sind für die betreffenden Zulassungsausschüsse gemäß § 16b Absatz 2 Ärzte-ZV verbindlich. Sie werden gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung wieder entfallen.

München, den 13. Februar 2026

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Christina Ruckert
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 7/2026 vom 13.02.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.